

VG Ansbach

Beschluss vom 26.2.2009

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antragsteller, ein im Jahr ... geborener Staatsangehöriger des Irak, begehrt eine einstweilige Anordnung dahingehend,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen

und für den Fall des Erlasses einer Rückschiebungsandrohung und deren Übergabe an die Ausländerbehörde,

der Antragsgegnerin aufzugeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Rückschiebung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Der Antrag bzw. diese Anträge bleiben ohne Erfolg, weil sie als Begehren auf Aussetzung der Abschiebung durch das Gericht im Sinn des § 34a Abs. 2 AsylVfG zu erkennen sind und derartigen Anträgen nicht stattgegeben werden darf. Damit kommt es nicht darauf an, ob hier eine „Rückschiebungsandrohung“ etwa bereits erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben worden ist, womit es auch nicht mehr auf die insoweit inmitten stehenden prozessrechtlichen Fragen bedingter Antragstellung ankommt.

Da vorliegend das gesetzliche Verbot einer stattgebenden Entscheidung eingreift – und hiervon auch nicht etwa abgewichen werden darf –, kommt es nicht darauf an, ob im Fall des Antragstellers ein Anordnungsgrund zu erkennen bzw. glaubhaft gemacht worden ist (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Von einer Zuständigkeit der Republik Griechenland für die Durchführung eines Asylverfahrens im Fall des Antragstellers ist auf Grund seiner Angaben und seines dortigen mehrjährigen Aufenthalts auszugehen und eine anderweitige Zuständigkeit wurde dementsprechend auch in keiner Weise thematisiert. Das Rechtsschutzbegehren war darauf gestützt, dass hier vorläufiger Rechtsschutz deswegen zu gewähren sei, weil ein Ausnahmefall im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93 u. a.) zu erkennen sei, dies wegen Vertragsverletzungen durch die Republik Griechenland und wegen der Zustände in Griechenland für Asylbewerber, sowohl in dortigen Aufnahmelagern als auch bezüglich der Durchführung von Asylverfahren. Weiter wurde angeführt, dass der Antragsteller damit rechnen müsse, bei einer Rückschiebung kein Asylverfahren durchführen zu können und weiterhin, in Griechenland in menschenrechtswidriger Weise behandelt zu werden. Schließlich müsse er bei einer Rückschiebung auch eine Weiterschickung über die Türkei in den Irak befürchten. Dort drohe ihm Verfolgung als Angehöriger der christlichen Minderheit. Vorweg zu bemerken ist in diesem Zusammenhang gerade noch, dass der Antragsteller während seines Aufenthalts in Griechenland seit dem Jahr 2004 und bis zum Jahr 2008 dort eigenen Angaben zufolge keinen Asylantrag gestellt hat, allerdings zumindest Ende Mai 2006 ihm Fingerabdrücke im Rahmen des EURODAC-Verfahrens abgenommen worden sind. Der (umfangreiche) Vortrag des Antragstellers zu den Verhältnissen in Griechenland für Asylbewerber rechtfertigt keine Abweichung von dem gesetzlichen Verbot des § 34a Abs. 2 AsylVfG. Die Lage von Deutschland nach Griechenland zurücküberstellter Asylbewerber unterliegt nicht der Würdigung durch das Gericht, da Griechenland kraft Verfassung als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ein so genannter „sicherer Drittstaat“ ist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG). In Abweichung von dem strikten gesetzlichen Verbot des § 34a Abs. 2 AsylVfG könnte Schutz vor einer Abschiebung nur dann gewährt werden, wenn Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet würden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des „Konzepts normativer Vergewisserung“ von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden könnten und damit von vorneherein außerhalb der Grenzen der Durchführung eines solchen Konzepts lägen. Eine derartige Konstellation liegt aber nicht vor. Die vorgetragenen Umstände liegen gerade nicht außerhalb des Konzepts der normativen Vergewisserung. Soweit es sich um die Würdigung der allgemeinen Verhältnisse für Asylbewerber in einem Land handelt, hat das Bundesverfassungsgericht den „Fall in Betracht (gezogen), dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht“. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht die Konstellation angesprochen, dass ein durch die Anlage I zum Asylverfahrensgesetz (§ 26a Abs. 2 AsylVfG) zum sicheren Drittstaat bestimmter Staat auf Grund schlagartiger Änderung der Verhältnisse nicht mehr als sicher im genannten Sinn angesehen werden kann, hierauf die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG reagieren muss-

te und aber (noch) nicht reagiert hat, wobei aber eine entsprechende Rechtsverordnung nur für längstens sechs Monate gilt (§ 26a Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Mithin ist dem Gesetzgeber letztlich eine Frist von sechs Monaten dafür eingeräumt, bei weiter bestehender Änderung der maßgeblichen rechtlichen und politischen Verhältnisse die Anlage I zum Asylverfahrensgesetz in der erforderlichen Weise anzupassen. Einer entsprechenden Rechtsverordnung vorgreifend kann es für das Gericht im Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes geboten sein, Rechtsschutz vor Vollstreckung zu gewähren. Etwas anders verhält es sich im Fall der Republik Griechenland, die als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften kraft Verfassung sicherer Drittstaat ist bzw. nicht einmal der Disposition des (einfachen) Gesetzgebers zur Einstufung als sicherer Drittstaat untersteht, bezüglich dessen Abschiebungen durch das Gericht nicht ausgesetzt werden dürfen. Von daher stellt sich schon die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht überhaupt im Fall einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse in einem EU-Staat einen Ausnahmefall dahingehend als möglich erachtet hätte, dass die Gerichte trotz § 34a Abs. 2 AsylVfG Schutz vor Abschiebung gewähren können. Selbst wenn man aber den Gerichten zubilligen wollte, nicht nur bei Änderung der Verhältnisse in sicheren Drittstaaten gemäß der Anlage I zu § 26a AsylVfG die jeweilige Lage eigenständig zu würdigen, sondern auch bei EU-Staaten, die unmittelbar kraft Verfassung sichere Drittstaaten sind, so kommt eine Gewährung von Abschiebungsschutz im Eilverfahren im hier vorliegenden Fall nicht in Betracht. Die Verhältnisse in Griechenland haben sich nicht derart entwickelt, dass es dem Gericht erlaubt bzw. für das Gericht geboten wäre, eigenständig über die Fragen der Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu befinden und danach seine Entscheidung auszurichten. Es liegt nicht annähernd eine Konstellation derart vor, die den vom Bundesverfassungsgericht angeführten Fällen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gleich steht, also gleichfalls eine Entscheidung gegen § 34a Abs. 2 AsylVfG gebietet. Insoweit ist maßgebend, dass über die Behandlung von Asylbewerbern durch die griechischen Behörden nun im Grunde schon seit Jahren – und durchaus kontrovers – diskutiert wird, nachdem sich in tatsächlicher Hinsicht durch einen drastischen Anstieg der Asylbewerberzahlen mindestens erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben haben, Asylverfahren in angemessener Weise durchzuführen. In diese Richtung läuft auch der Vortrag des Antragstellers. Die einschlägigen Fakten sind bekannt und nach Kenntnis des Gerichts hat die EU-Kommission auch im Januar 2008 – und damit nun vor gut einem Jahr – ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet. Damit ist in den Raum gestellt, dass sich die für die Qualifizierung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften – damit auch Griechenlands – als sicher maßgeblichen Verhältnisse in Griechenland in einer Weise geändert haben, dass Griechenland nicht sicher im Sinn des Grundgesetzes ist. Es kann dahinstehen, ob von einer Sicherheit in Griechenland in diesem Sinn vorliegend in tatsächlicher Hinsicht noch ausgegangen werden kann, da jedenfalls keine Veränderung derart vorliegt, dass hierauf nicht vom (verfassungsändernden) Gesetzgeber reagiert werden könnte. Mit anderen Worten liegt die weitere Einstufung (auch) Griechenlands als sicherer Drittstaat durch die Verfassung innerhalb des Rahmens des Konzepts normativer Vergewisserung, weil es aus Sicht des erkennenden Gerichts und in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14.5.1996 a. a. O., RdNr. 189 in Juris) ausschließlich eine Aufgabe der Legislative ist, die Einstufung eines Staats als sicherer Drittstaat aufzuheben. Anderes könnte

allenfalls dann gelten, wenn eine schlagartige Änderung der Verhältnisse festzustellen wäre, wie z. B. bei einem Militärputsch. Zu konstatieren ist vorliegend aber (allenfalls) eine schleichende Veränderung der Verhältnisse über einen langen Zeitraum, deren Beurteilung dem Gericht wegen § 34a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG verwehrt ist (vgl. insgesamt VG Düsseldorf vom 24.10.2008 - 16 L 1657/08.A, VG Regensburg vom 15.9.2008 - RO 3 E 08.30124 - und VG Frankfurt vom 18.6.2008 - 2 L 1532/08.F.A (V)).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.